

TK 03/2023 VOM 25.10.2023

INHALT

EDITORIAL

Seite 2

Editorial Klaus M. Steinmaurer

NUTZERSCHUTZ

Seite 4

RTR plant neue rechtliche Rahmenbedingungen gegen Spoofing

Seite 6

Die Vertragszusammenfassung – ein oft unbekanntes, obwohl sehr hilfreiches Tool bei Telekom-Verträgen

Seite 8

Überblick über ausgewählte Aktivitäten der Regulierungsbehörde zum Schutz der Endnutzer:innen

Seite 10

Sag' leise Servus zu 3G:
Die Abschaltung der ersten Breitband-mobilfunktechnologie findet statt

NACHHALTIGKEIT

Seite 12

RTR beschäftigt sich in einem neuen Projekt mit der Nachhaltigkeit von Smartphones

REGULATORISCHES

Seite 13

Hostingdiensteanbieter als Adressaten von Anordnungen nach der Verordnung (EU) 2021/784 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte

INTERNATIONALES

Seite 14

Neuigkeiten von BEREC und ERGP

Aktuelles

Seite 19

Einblick in die Entwicklung der Märkte:
RTR Monitore veröffentlicht

Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
(RTR)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 – 0



EDITORIAL



(©APA-Fotoservice/
Martin Hörmandinger)

„Diejenigen, welche heutzutage Dinge benutzen wie Telephon, Grammophon, Eisenbahn, Fahrrad, Motorrad, Ozeandampfer, Luftschiff, Flugzeug, Kinematograph und große Tageszeitungen, denken nicht daran, dass diese verschiedenen Kommunikations-, Verkehrs- und Informationsformen auch entscheidenden Einfluss auf Ihre Psyche ausüben“

*Filippo Tomaso Marinetti, Die drahtlose Einbildungskraft, 1913
(<https://diligand.Libero.it>)*

Liebe Leser:innen!

Nutzerschutz lautet das sperrige Thema unseres aktuellen Newsletters. Aber wer sind die Nutzer:innen und wovon müssen wir sie schützen? Nutzer:innen sind wir alle, die wir Dinge, Leistungen gebrauchen bzw. in Anspruch nehmen und daraus einen zumindest von uns erwarteten Nutzen ziehen. Hier findet sich auch der Link zu meinem oben angeführten Zitat aus dem Jahr 1913. All die Dinge, die heute für uns selbstverständlich erscheinen oder bereits Schnee von gestern sind, waren damals Innovationen und prägten die Gesellschaft und ihre Erwartungen, aber auch jede:n Einzelne:n. Wir nutzen sie, wir brauchen sie und wenn sie nicht so funktionieren, wie wir es erwarten, dann kann uns das ziemliche Probleme bereiten.

Das Telefon bzw. heute das Smartphone und die ganze dahinterliegende Infrastruktur sind da gestern wie heute ein sehr gutes Beispiel, mit dem wir uns als für elektronische Kommunikation verantwortliche Regulierungseinrichtung besonders beschäftigen.

Wir alle sind Nutzer:innen von solchen Geräten und wären heute ohne diese jederzeitige Erreichbarkeit in unserem Fortkommen und gesellschaftlichen Leben ziemlich eingeschränkt. Die Nummern, über die wir im Netz erreichbar sind, sind quasi unsere zweite Identität. Wird diese Identität von Dritten missbraucht, kann uns das ziemliche Probleme bereiten. Das kann einerseits Fälle betreffen, wo wir ungewollt kontaktiert werden, also in unserer selbstbestimmten Nutzung des Netzzuganges beeinträchtigt oder besser gestört werden, andererseits Fälle, wo unsere Identität unzulässig von anderen genutzt wird. Gerade in den letzten Monaten manifestierte sich das in einem enormen Anstieg an Beschwerden bei der RTR zu einem Missbrauchsphänomen, das unter dem Titel „Spoofing“ allgemein bekannt wurde. Dabei handelt es sich um eine europäische Entwicklung. Als RTR.Telekom.Post haben wir diese Problematik erkannt und versucht, innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens durch eine Novelle der KEM-V die rechtlichen Grundlagen für technische Abhilfe auf Betreiberseite gegen diesen Missbrauch unserer Identitäten zu schaffen. Dazu läuft aktuell die Konsultation. Mehr Hintergrund lesen Sie im aktuellen Artikel von Thomas Dama. Was wir sonst noch zum Schutz der Nutzer:innen alles unternehmen, finden Sie im Überblick unserer Aktivitäten, den Belma Abazagic zusammengestellt hat. Eva Lender gibt Insights, warum die Vertragszusammenfassung heute bereits ein wichtiges Tool ist, um komplexe Vertragsauslegungsfragen effizient und vor allem rasch zu klären.



EDITORIAL

Es sind immer wieder viele kleine, zielgerichtete regulatorischen Maßnahmen, derer es bedarf, um den mit der Inanspruchnahme von Kommunikationsdienstleitungen erwarteten Nutzen für alle angemessen und sicher zu ermöglichen und vor allem Missbrauch hintanzustellen. Ein wichtiges Thema ist vor allem auch sicherzustellen, dass Nutzer:innen die zugesagten Leistungen erhalten und wie am Ende bei einem Technologiewechsel auf Netzseite damit umzugehen ist. Sag leise Servus zu 3G ist keine nostalgische Betrachtung der Anfänge der mobilen Breitbandtechnologie, sondern Gregor Goldbacher beschäftigt sich mit den Auswirkungen der in naher Zukunft bevorstehenden Abschaltung dieser Technologie in den Netzen auf die Nutzer:innen, insbesondere auch dort, wo aus Sicht von diesen die Alternativen fehlen. Wie schon gesagt, die Dinge, die wir nutzen, wirken sich auf die Psyche aus, vor allem wenn wir sie nicht nutzen können. Dann haben wir oft ein Problem. Damit das aber lösbar bleibt und die persönlichen Auswirkungen möglichst gering ausfallen, dafür arbeiten die Mitarbeiter:innen des Fachbereichs Telekommunikation und Post.

Aber es gibt da noch einige andere spannende Themen, die uns interessieren und im etwas weiteren Sinne auch mit Nutzerschutz zu tun haben. Da ist zum einen das Thema Nachhaltigkeit bei der Nutzung von Smartphones, mit der wir uns im Rahmen unseres Kompetenzzentrums in einem Projekt befassen. Hier gibt uns Stefan Teufel Einblicke, wo wir da gerade stehen.

Stefan Rauschenberger vom Fachbereich Medien informiert über die Umsetzung der EU-Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte. Ein Thema, das heute aktueller denn je ist, wenn man sich die aktuellen Entwicklungen im Nahen Osten, aber auch anderswo in der Welt ansieht. Schließlich geht es auch darum zu verhindern, dass das Internet für terroristische Greuelpropaganda missbraucht wird und wir alle mit oft schwer fassbaren und verarbeitbaren Inhalten konfrontiert werden.

Alles, was sich international noch im Bereich Telekommunikations- und Postregulierung getan hat, wird am Schluss noch von Gregor Gradnig zusammengefasst.

Wir wollen daher auch in Zukunft weiter darüber nachdenken, wie sich die Dinge oder Leistungen, die wir (be)nutzen, insbesondere dort, wo es sich um die elektronische Kommunikation oder um Postdienstleistungen handelt, auf uns auswirken können und mit Regulierungsarbeit dafür sorgen, dass das Nutzen auch wirklich nützlich ist und bleibt.

Viel Spaß beim Lesen

Ihr

Klaus M. Steinmaurer

Geschäftsführer der RTR

Fachbereich Telekommunikation und Post

NUTZERSCHUTZ

RTR plant neue rechtliche Rahmenbedingungen gegen Spoofing

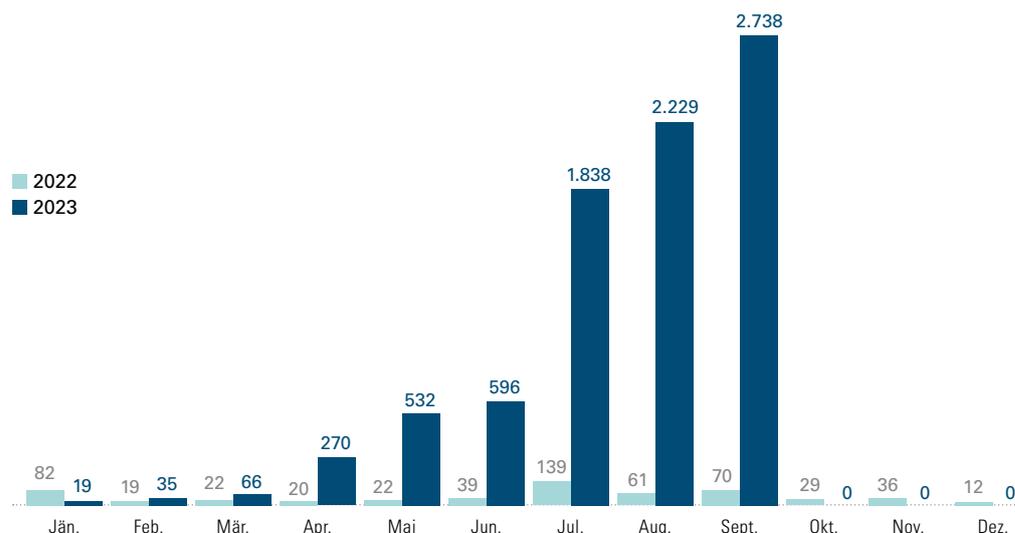
(Thomas Dama)



©freepik.com

Spoofing, das ist der missbräuchliche Ersatz der bei einem Anruf mitgesendeten Nummer des Anrufers durch eine andere Nummer eines existierenden Teilnehmers, stellt in Österreich ein immer größer werdendes Problem dar. So sind allein in der „Meldestelle Rufnummernmissbrauch“ der RTR im Laufe des Jahres 2023 die Beschwerden über Spoofing der eigenen Rufnummer geradezu explodiert. Zur Veranschaulichung nachstehend die Beschwerdestatistik über den Missbrauch der eigenen Rufnummer bis einschließlich September 2023:

Abbildung 1: Rufnummernmissbrauch mit der „eigenen“ Rufnummer



Betroffene, deren Nummer mittels Spoofing missbraucht wird, haben kaum Möglichkeiten, dagegen effektiv vorzugehen. Einen unmittelbaren finanziellen Schaden haben diejenigen, deren Nummern missbraucht werden, nicht. Vielmehr erodiert das Vertrauen in die Authentizität der angezeigten Rufnummer, was etwa bei Geschäftsanschlüssen die Existenz des Unternehmens gefährden kann und für Privatpersonen sehr unangenehm werden kann. Es ist nicht erfreulich, wenn man beispielsweise völlig überraschend von den angerufenen belästigten Personen zurückgerufen und zur Rede gestellt wird. So kann eine Folge eines Spoofings der eigenen Rufnummer sein, dass diese beispielsweise auf Warnlisten von Spamdetectoren auf Smartphones landet.



NUTZERSCHUTZ

Hinter dem Spoofing stehen fast immer betrügerische Anrufe. Durch die Verwendung von ganz normalen inländischen Festnetz- oder Mobilnetznummern soll den Angerufenen eine erhöhte Vertrauenswürdigkeit des Anrufes vermittelt werden. Dadurch sollen diese motiviert werden, den Anruf entgegenzunehmen und sich auf ein Gespräch einzulassen. Spoofing wird bei einer weiten Palette des Telefonbetrugs verwendet. Zu nennen sind etwa „Enkeltrick“, „falsche Polizisten“ oder auch Anlagebetrug.

Die zeitliche Entwicklung der Beschwerdezahlen belegt, dass mit einer Trendumkehr bei diesem Phänomen in naher Zukunft nicht gerechnet werden kann, weshalb die Ergreifung geeigneter Gegenmaßnahmen dringend geboten erscheint. Die RTR hat daher am 2.10.2023 die Konsultation einer neu in die Kommunikationsparameter-, Entgelte- und Mehrwertdienste-Verordnung 2009 (kurz: KEM-V 2009) aufzunehmenden Bestimmung veröffentlicht, welche dem Spoofing Einhalt gebieten soll. Konkret umfasst die geplante Regelung das Spoofing mit österreichischen Nummern innerhalb Österreichs; dies stellt den Großteil des derzeitigen Spoofing-Aufkommens dar. Nicht verhindert wird allerdings das Spoofing mit österreichischen Nummern im Ausland, das Spoofing bei SMS sowie das Spoofing mit ausländischen Nummern in Österreich. Ziel ist es, bei missbräuchlichen Anrufen mit verfälschter angezeigter Rufnummer zumindest die tatsächliche Anzeige der Rufnummer zu unterbinden bzw. – wenn möglich – den Anruf gar nicht zuzustellen. In erster Linie trifft jenen Betreiber, der Anrufe aus dem Ausland übernimmt, die Verpflichtung zu prüfen, ob die jeweiligen Voraussetzungen gemäß der neuen Bestimmung vorliegen, sowie sicherzustellen, dass bei betroffenen Anrufen die übertragene Rufnummer nicht angezeigt wird. Bei mobilen Rufnummern kann in vielen Fällen eine tatsächliche Überprüfung durch den österreichischen Mobilfunkanbieter stattfinden, ob ein Spoofingfall vorliegt oder nicht. Dies wird durch das sogenannte „Homerouting“ ermöglicht. Dabei werden aus dem Ausland kommende Anrufe immer zuerst an den entsprechenden österreichischen Mobilfunkanbieter weitergeleitet. Dieser kann anhand seiner Systeme die Authentizität prüfen, d.h. ob der Anruf tatsächlich von jenem Kunden ausgeht, dessen Rufnummer angezeigt wird. Das wird vor allem durch einen Abgleich dahingehend erfolgen, ob sich der anrufende Kunde tatsächlich mit seinem Mobiltelefon im Ausland befindet.

Konsultation läuft
bist 2. November

Weitere Informationen zu dieser Thematik und zur näheren Ausgestaltung der geplanten Regelung sind den Konsultationsdokumenten zu entnehmen, welche den Entwurfstext der neuen Bestimmung sowie die Erläuternden Bemerkungen dazu enthalten. Sie sind unter https://www.rtr.at/konsult9nov_kem-v_2009 veröffentlicht.



NUTZERSCHUTZ

Die Vertragszusammenfassung – ein oft unbekanntes, obwohl sehr hilfreiches Tool bei Telekom-Verträgen

(Eva Lender)



©freepik.com

Die Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC) verpflichtet Anbieter, Verbrauchern vor Abschluss von Verträgen „klare und leicht lesbare Vertragszusammenfassungen“ bereit zu stellen. Dabei ist ein von der Europäischen Kommission vorgegebenes Muster, das bestimmte Mindestinformationen, wie Informationen über die inkludierten Leistungen, den Preis sowie die Laufzeit und Kündigung des Vertrages zu enthalten hat, und idealerweise nicht länger als eine A4-Seite ist, zu verwenden.

Schon vor der Umsetzung der Regelungen zur Vertragszusammenfassung in österreichisches Recht hat die RTR, Fachbereich Telekommunikation und Post, erkannt, dass sich aufgrund dieser detaillierten europarechtlichen Vorgaben zahlreiche Fragen ergeben. Sie hat deshalb bereits im Jahr 2020 nach vorheriger Konsultation ein „Praxishandbuch zur Vertragszusammenfassung“ erstellt, das anhand typischerweise in der Praxis zu erwartender Probleme und Fragestellungen mögliche Lösungen aufzeigen soll, wie den Anforderungen des Gesetzgebers im Geschäftsalltag der Anbieter rechtssicher entsprochen werden kann. In weiterer Folge wurde das Praxishandbuch auf den endgültigen Text des TKG 2021 angepasst. Dieses ist nach einer neuerlichen Konsultation der Änderungen seit März 2022 auf der Website der RTR unter https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/anbieterservice/praxishandbuch_zur_vertragszusammenfassung/Praxishandbuch_zur_Vertragszusammenfassung.de.html veröffentlicht. Das Praxishandbuch enthält neben Überlegungen, in welchen Vertragssituationen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form eine Vertragszusammenfassung bereitgestellt werden muss, auch eine Ausfüllhilfe sowie ein fiktives Beispiel für eine Vertragszusammenfassung.

Das TKG 2021 verpflichtet die Regulierungsbehörde zur regelmäßigen, aber zumindest dreijährlichen Überprüfung der „praktischen Wirksamkeit“ der Vertragszusammenfassungen im Hinblick auf das Ziel, den Endnutzer:innen informierte Entscheidungen zu ermöglichen, sowie zur Veröffentlichung des Ergebnisses auf ihrer Website.

Die RTR, Fachbereich Telekommunikation und Post, beabsichtigt eine Evaluierung der Vertragszusammenfassung im Rahmen des Kommunikationsberichtes 2023.

Zu diesem Zweck hat die Schlichtungsstelle der RTR, Fachbereich Telekommunikation und Post, die von den Anbietern im Rahmen von Schlichtungsverfahren zur Verfügung gestellten Vertragszusammenfassungen in den regelmäßig mit den Anbietern stattfindenden Gesprächen bereits im Herbst 2022 umfassend thematisiert und dabei verschiedene Anregungen, wie die wesentlichen Vertragsinhalte in der Vertragszusammenfassung transparenter dargestellt werden können, gegeben.

Weiters werden seit Jänner 2023 einzelne Beschwerdeführer:innen, bei welchen Vertragschwierigkeiten Gegenstand von Schlichtungsverfahren waren, eingeladen, einen zu diesem Zweck erstellten Fragebogen auszufüllen, um die daraus gewonnenen Erkenntnisse in der Evaluierung berücksichtigen zu können.



NUTZERSCHUTZ

Dabei werden diese u.a. befragt, ob bzw. gegebenenfalls wann und in welcher Vertragssituation sie die Vertragszusammenfassung erhalten, ob sie diese gelesen und für Vergleiche mit anderen Angeboten genutzt haben und ob diese verständlich war.

Eine erste Analyse dieser Fragebögen hat gezeigt, dass die befragten Beschwerdeführer:innen die Vertragszusammenfassung zumindest teilweise gelesen und überwiegend als hilfreich empfunden haben. Nur wenige haben hingegen die Vertragszusammenfassung für Vergleiche zwischen verschiedenen Angeboten genutzt, wie dies als ein Zweck der Vertragszusammenfassung im EECC bzw. in der EU-Verordnung, mit der das von den Anbietern zu verwendende Muster für die Vertragszusammenfassung vorgeschrieben wird, angegeben wird.

Die nur vereinzelte Nutzung der Vertragszusammenfassung als Vergleichsinstrument könnte aus Sicht der RTR daran liegen, dass viele Konsument:innen bzw. die vom EECC bzw. dem TKG 2021 umfassten Unternehmen bzw. Organisationen oft gar nicht wissen, dass ein Anbieter – sofern dieser keinen M2M-Übertragungsdienst bereitstellt – vor Vertragsabschluss eine kostenlose Vertragszusammenfassung zur Verfügung stellen muss und dass sie diese auch ohne konkrete Vertragsabschlussabsicht anfordern können.

In den Bericht zur Evaluierung der Vertragszusammenfassung werden auch die Erfahrungen von Konsumentenberatungsstellen einfließen.

Die bis dato gemachten Erfahrungen der RTR im Rahmen ihrer Schlichtungstätigkeit haben gezeigt, dass die Vertragszusammenfassung grundsätzlich ein wirksames Tool darstellt, um Endnutzer:innen einen kompakten und transparenten Überblick über die wesentlichsten Vertragsinhalte zu geben.

In Anbetracht der Menge an Informationen, die ein Anbieter vor Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen hat (u.a. Informationen nach § 5a KSchG, § 4 FAGG und Anhang VIII des EECC, Vertragszusammenfassung, AGB, Leistungsbeschreibungen, Entgeltbestimmungen), wobei sich deren Inhalte teilweise überschneiden, hat die Schlichtungsstelle der RTR jedoch den Eindruck, dass Konsument:innen nicht wissen, welches Dokument in diesem Konvolut jetzt besonders „wichtig“ ist und dadurch Gefahr laufen, die Vertragszusammenfassung zu „übersehen“.

Die RTR weist deshalb im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit wiederholt auf die Verfügbarkeit bzw. den Nutzen der Vertragszusammenfassung hin, um das Bewusstsein der Endnutzer:innen für dieses sinnvolle Vertrags- und Vergleichsinstrument zu stärken.

NUTZERSCHUTZ



©freepik.com

Überblick über ausgewählte Aktivitäten der Regulierungsbehörde zum Schutz der Endnutzer:innen

(Belma Abazagic)

Zum Schutz der Endnutzer:innen und zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs von Anbietern von Telekommunikationsdiensten leistet die Regulierungsbehörde einen maßgeblichen Beitrag.

Überprüfung von AGB, LB und EB

Alle Vertragsbedingungen (AGB) von größeren Anbietern werden auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben geprüft. Mittlerweile fallen auch größere Anbieter von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten, wie etwa Facebook Messenger, WhatsApp und weitere unter die Anzeigepflicht. Die genannten Anbieter sind gesetzlich verpflichtet, sowohl vor erstmaliger Verwendung im Geschäftsverkehr die Vertragsbedingungen vorzulegen als auch bei jeder Änderung derselben. Auf diese Weise wird die Einhaltung der Nutzerschutzbestimmungen sichergestellt. Im Jahr 2022 führte die RTR Telekom.Post 489 Verfahren durch. Im Falle von unzulässigen Klauseln wird der Telekomanbieter aufgefordert, diese an das geltende Recht anzupassen. Sofern dies nicht freiwillig erfolgt, wird mit Bescheid die Verwendung solcher Klauseln behördlich untersagt. Der RTR ist es wichtig, dass bereits im Rahmen des Verfahrens die notwendigen Änderungen der Vertragsbedingungen vorgenommen werden, damit möglichst schnell der rechtskonforme Zustand hergestellt werden kann. So konnte im Jahr 2022 dieses Ziel in allen Verfahren erreicht werden. Durch die Vorabkontrolle von Vertragsbedingungen verringert sich für Endnutzer:innen das Risiko, in einem Individualverfahren vor Gericht die Zulässigkeit von einzelnen Klauseln nach Vertragsabschluss klären zu müssen. Derartige Verfahren sind oft mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Weiters ist es für Endnutzer:innen oft nicht erkennbar, dass gewisse Klauseln möglicherweise nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen und daher nicht wirksam vereinbart werden können, auch wenn sie in den AGB stehen. Die Vorabkontrolle von Vertragsbedingungen leistet zugleich auch einen wichtigen Beitrag zum fairen Wettbewerb zwischen den Anbietern von Telekommunikationsdiensten und verhindert einen Wettbewerbsvorsprung durch Verwendung unzulässiger Klauseln. Sie stellt auch im Hinblick auf Netzneutralitätsverletzungen ein Monitoring- und somit ein Frühwarnsystem dar.

Aufsicht im Bereich Kundenverträge

Neben der bereits genannten Vorab-Überprüfung von AGB beobachtet die Regulierungsbehörde die Tätigkeiten der Telekomanbieter am Markt und kann bei Verstößen gegen Schutzbestimmungen zugunsten von Verbrauchern ein Aufsichtsverfahren gegen einen Telekomanbieter einleiten, sofern der Anbieter sich weigert, den rechtskonformen Zustand herzustellen. Auf diese Weise können auch jene Verstöße abgestellt werden, die nicht im Rahmen der AGB-Prüfung aufgegriffen werden können bzw. die erst nachträglich hervortreten.



NUTZERSCHUTZ

Sicherstellung ausreichender Transparenz bei einseitigen Änderungen von AGB

Telekomanbieter haben das Recht, Vertragsbedingungen einseitig zu ändern. Sofern diese Änderungen nicht ausschließlich begünstigend sind, müssen die Telekomanbieter ein strenges Änderungsregime einhalten. Das bedeutet, dass sie sich an bestimmte Fristen halten müssen und dass die Information an den einzelnen Kunden transparent und vollständig sein muss. Zur Konkretisierung dieser Vorgaben hat die RTR die Mitteilungsverordnung (MitV) erlassen, welche genaue Vorgaben zum Prozedere enthält. Dies soll sicherstellen, dass der Endnutzer umfassend über seine Rechte informiert wird, insbesondere über sein Recht, den Vertrag außerordentlich (mit sofortiger Wirkung) zu kündigen.

Zertifizierung von Tarifvergleichen

Tarifvergleichsinstrumente leisten einen wichtigen Beitrag zum Endnutzerschutz und helfen Konsument:innen, informierte Entscheidungen über den für sie am besten geeigneten Tarif zu treffen. Damit sich die Konsument:innen darauf verlassen können, dass die Tarifvergleichsportale aktuell, unparteiisch und umfassend über das in Österreich verfügbare Angebot informieren, sieht das Telekommunikationsgesetz vor, dass bei Vorliegen der relevanten gesetzlichen Bestimmungen ein Tarifvergleichsportal zertifiziert werden kann. Dies ist ein Indikator für den Verbraucher, dass der Anbieter vertrauenswürdig und neutral agiert. Die österreichische Regulierungsbehörde stand im intensiven Austausch mit mehreren Anbietern von Tarifvergleichsinstrumenten und eruierte, ob und unter welchen Voraussetzungen deren Vergleichstools nach § 134 TKG 2021 zertifiziert werden könnten. Während der Anbieter „tarife.at“ bereits im Frühjahr 2023 zertifiziert werden konnte, befindet sich ein weiterer Anbieter derzeit noch im Austausch mit der RTR. Die Sicherstellung der umfassenden gesetzlichen Anforderungen an einen solchen zertifizierten Tarifvergleich hat hierbei oberste Priorität.

Sicherstellung der Netzneutralität in Österreich

Netzneutralität beschreibt die einheitliche Behandlung aller Datenströme, die durch das Internet übertragen werden. Dies geschieht unabhängig von Sender, Empfänger, Standort, Inhalt, Service und der Anwendung. Netzneutralität ist wichtig, weil sie jedem Internetnutzer ermöglicht, Informationen und Inhalte sowie Dienste und Anwendungen abzurufen und zu verbreiten. Das Internet unterstützt so Meinungsfreiheit, Wachstum und Innovation. Zum Schutz der Netzneutralität gilt auf europäischer Ebene seit November 2015 die Telecom Single Market-Verordnung (NN-VO). Die zugehörigen BEREC-Guidelines wurden im August 2016 verabschiedet und erstmals im Juni 2022 novelliert. Diese sollen eine einheitliche Anwendung der Verordnung in Europa sicherstellen.

Die Regulierungsbehörde stellt hier im Rahmen der Aufsicht sicher, dass das Internet für jeden Endnutzer offen und frei bleibt. Dazu werden die Anbieter etwa angehalten, unzulässige Ungleichbehandlungen bei der Erbringung von Internetzugangsdiensten zu unterlassen. Im Ergebnis soll mithilfe zahlreicher Maßnahmen eine kontinuierliche Verfügbarkeit von Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt, sichergestellt werden.

NUTZERSCHUTZ

Einhaltung von Roamingvorschriften

Schlussendlich erfolgt im Bereich der rechtlichen Agenden betreffend Roaming die Aufsicht und Durchsetzung in bewährter Weise erfolgen. Hierzu steht die Regulierungsbehörde mit den betroffenen Anbietern in regelmäßigem Austausch, um sicherzustellen, dass die europäischen Roamingregelungen vertraglich (AGB, EB) abgebildet und ordnungsgemäß gewährleistet werden können. Allfällige Verstöße werden im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens aufgegriffen.



©freepik.com

Sag' leise Servus zu 3G: Die Abschaltung der ersten Breitbandmobilfunktechnologie findet statt

(Gregor Goldbacher)

Klare Konturen kristallisieren hinsichtlich der Abschaltung von 3G heraus: Alle drei großen Mobilfunkanbieter haben sich bereits öffentlich dazu bekannt¹. Demnach wird es Ende 2024 in Österreich faktisch kein 3G-Netz mehr geben.

3G ist eine mittlerweile in die Jahre gekommene Mobilfunk-Technologie. Der gleichzeitige Betrieb von 2G, 3G, 4G und 5G stellt einen erheblichen Aufwand für die Mobilfunkanbieter dar, da unterschiedliche Technologien unterschiedlich gewartet werden müssen und ist deswegen zunehmend unwirtschaftlich. Ebenso können die mit der Abschaltung von 3G-Frequenzen frei werdenden Frequenzen für 4G und insbesondere 5G genutzt werden. Diese moderneren Mobilfunkstandards nutzen die nur beschränkt vorhandenen Frequenzen wesentlich effizienter. Der älteste noch aktive Mobilfunkstandard „2G“ bleibt hingegen auf absehbare Zeit erhalten, insbesondere weil er für Sprachtelefonie noch eine besondere Bedeutung hat.

Auswirkungen

Die Abschaltung alter Mobilfunk-Technologien wird nicht ohne Auswirkungen für die Nutzer:innen bleiben. Betroffen werden vor allem jene sein, die Endgeräte nutzen, die mangels 4G- oder 5G-Fähigkeit nicht mehr verwendbar sein werden. In diesen Fällen gilt es zu entscheiden, entweder auf ein bisher genutztes Service verzichten zu müssen oder in neue Endgeräte zu investieren. Im großen Bereich der Smartphones wird das weniger problematisch sein, weil diese üblicherweise 4G und 5G unterstützen.

1 Für Magenta: <https://www.magenta.at/hilfe-service/info/3g>
Für A1: <https://www.a1.net/3g>
Für Drei: <https://www.drei.at/de/info/3g-ende/>



NUTZERSCHUTZ

Rechtliche Aspekte

Vorab gilt es festzuhalten: Kein Anbieter ist verpflichtet, eine bestimmte Technologie aufrecht zu erhalten. Gerade die Telekommunikationsbranche ist von einem raschen technologischen Fortschritt gekennzeichnet und dieser führt unter anderem zur gegenständlichen Problematik. Im Bereich des Mobilfunks sind die Anbieter zwar bestimmten Versorgungsaufgaben unterworfen, diese sind in der Regel aber technologieneutral formuliert. Mobilfunkanbieter können somit grundsätzlich selbst entscheiden, mit welcher Technologie sie die ihnen zugeteilten Frequenzen nutzen.

Im Rechtsverhältnis eines Mobilfunkanbieters zu seinen Kund:innen ist die rechtliche Situation anhand der einzelnen Verträge mit den Kund:innen zu beurteilen. Dabei stehen Anbietern zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Zum einen können sie Verträge kündigen und den vereinbarten Dienst beenden.
- Zum anderen steht Anbietern die Möglichkeit einer einseitigen Vertragsänderung nach dem Telekommunikationsgesetz² offen.

Aus vertragsrechtlicher Sicht lässt sich somit die Abschaltung von 3G relativ leicht realisieren.

Wesentlicher ist sicherlich, dass die Mobilfunkanbieter die Abschaltung von 3G aktiv kommunizieren. Nach dem Kenntnisstand der RTR versuchen die Anbieter zumindest teilweise aktiv jene Nutzer:innen zu kontaktieren, die von einer Abschaltung betroffen sein könnten und Lösungen für diese zu finden. Alle Nutzer:innen, die entsprechende Ankündigungen bzw. Informationen von ihren Anbietern erhalten, sollten zeitnahe tätig werden. Das wird vor allem dann ratsam sein, wenn man ältere Endgeräte nutzt. Wer das nicht macht, riskiert unvermittelt, ohne eine entsprechende Netzversorgung dazustehen.

² Vgl. § 135 Abs 8 TKG 2021

NACHHALTIGKEIT



©freepik.com

RTR beschäftigt sich in einem neuen Projekt mit der Nachhaltigkeit von Smartphones

(Stefan Teufel)

Seit 2020 bringt sich die RTR.Telekom.Post auf europäischer Ebene im Rahmen von BEREC beim Thema Nachhaltigkeit im digitalen Sektor ein. Aktuell legt BEREC einen Arbeitsschwerpunkt auf Nachhaltigkeitsinformationen für Endkund:innen. Wir tragen mit einem Projekt zu Nachhaltigkeit und Smartphones dazu bei und möchten unser Wissen dazu einfach zugänglich teilen.

Nachhaltigkeit in Telekommunikation und Post

Österreichische Unternehmen in den zwei Sektoren Telekommunikation und Post setzen sich aktiv mit den Auswirkungen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit auf die Umwelt auseinander. Zahlreiche Initiativen auf europäischer Ebene, insbesondere der sogenannte „Green Deal“ der EU-Kommission, zielen darauf ab, das Thema Nachhaltigkeit voranzutreiben. Wir begleiten die Bestrebungen für mehr Nachhaltigkeit in den von uns regulierten Sektoren und stellen in einem [neuen Abschnitt auf unserer Website](#) laufend Informationen darüber zur Verfügung.

Smartphones nachhaltig nutzen

Einen ersten Schwerpunkt haben wir auf Endgeräte gelegt, genauer gesagt, Smartphones. Wenn man den gesamten digitalen Sektor betrachtet, dann entstehen ca. 60 bis 80 Prozent der Treibhausgasemissionen durch Endgeräte; Smartphones sind dabei für ca. elf bis 13 Prozent verantwortlich.

Letztere verbreiten sich rasant. Fast jede:r von uns nutzt zumindest eines. Da wollten wir genauer hinsehen und die vielfältigen Informationen über die Umweltauswirkungen von Smartphones bzw. deren Nutzung für Endnutzer:innen zur Verfügung stellen.

Wir beleuchten Aspekte der Herstellung von Smartphones, beispielsweise CO₂-Emissionen, aber auch den Land- und Wasserverbrauch wie auch die Bedeutung der (nachhaltigen) Nutzung von Smartphones.

Damit wollen wir einerseits dazu beitragen, diese Information leichter zugänglich zu machen und andererseits ganz konkrete Tipps zur nachhaltigeren Nutzung dieser buchstäblich wertvollen Geräte zur Hand geben. Rechnung tragen wollen wir auch der österreichischen [Klima- und Energiestrategie](#), welche bewussteinbildende Maßnahmen und Werkzeuge zur Selbstverantwortung fördern möchte.

Ab Ende Oktober setzen wir auf unseren Social-Media-Kanälen einen besonderen Schwerpunkt darauf. Alle Informationen finden Sie dann auch auf unserer [Website](#).

REGULATORISCHES

Hostingdiensteanbieter als Adressaten von Anordnungen nach der Verordnung (EU) 2021/784 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte

(Stefan Rauschenberger)



©freepik.com

Im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/784 (Terrorist Content Online-Verordnung, kurz: TCO-VO) wurde kürzlich das Terrorinhalte-Bekämpfungsgesetz (TiB-G), BGBl. I Nr. 80/2023, zur Umsetzung der TCO-VO in Österreich verabschiedet und ist mit 01.09.2023 in Kraft getreten.

Ziel der TCO-VO ist die Bekämpfung und Eindämmung terroristischer Online-Inhalte innerhalb der EU. Terroristische Online-Inhalte sollen zeitnahe aus dem Internet entfernt werden, um so einen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit in der gesamten Union zu leisten. Dazu können zuständigen Behörden aller EU-Mitgliedstaaten sog. Entfernungsanordnungen erlassen, denen Hostingdiensteanbieter binnen einer Stunde nachkommen müssen.

Zuständige Behörde im Sinne des Art. 12 Abs 1 TCO-VO ist in Österreich gemäß § 2 Abs. 1 TiB-G die Kommunikationsbehörde (KommAustria). Die RTR-GmbH Fachbereich Medien fungiert als Kontaktstelle der Behörde für Hostingdiensteanbieter.

Die KommAustria und die RTR-GmbH sind allerdings nicht als Meldestelle für terroristische und illegale Inhalte eingerichtet. Die bei der RTR-GmbH eingerichtete Kontaktstelle ist ausschließlich für Nachfragen der Hostingdiensteanbieter vorgesehen. Erlangt jemand Kenntnis über terroristische Inhalte, sind diese der bei der Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst eingerichteten Meldestelle Extremismus und Terrorismus zu melden.

Nach Art. 15 der TCO-VO sind Hostingdiensteanbieter dazu verpflichtet eine Kontaktstelle zu benennen oder zu errichten, etwa durch eine E-Mail-Adresse, die den Erhalt von Entfernungsanordnungen auf elektronischem Weg ermöglicht. Die Informationen zur Kontaktstelle soll die Sprachen, in denen eine Kontaktaufnahme mit der Kontaktstelle möglich ist, beinhalten. Die Kontaktstelle muss öffentlich zugänglich sein. Weiters müssen sich Hostingdiensteanbieter nach § 5 TiB-G bei einem Zustelldienst im Sinne der §§ 28b und 35 ZustellG anmelden und bei der Anmeldung mitzuteilen, dass es keine Zeiträume gibt, innerhalb derer die Zustellung ausgeschlossen ist.

Die KommAustria wird in Hinkunft Entfernungsanordnungen an die Hostingdiensteanbieter über das von Europol eingeführte Tool „PERCI“ (Plateforme européenne de retraits de contenus illicites sur internet) per E-Mail an die von den Hostingdiensteanbietern wie oben beschrieben einzurichtende Kontaktstelle übermitteln.

Auf der Webseite der Europäischen Kommission finden Sie sämtliche nationale zuständige Behörden die Absender einer solchen Entfernungsanordnung sein können (https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/internal-security/counter-terrorism-and-radicalisation/prevention-radicalisation/terrorist-content-online/list-national-competent-authority-authorities-and-contact-points_en).

Weitere Informationen finden Sie unter auf unserer Webseite unter www.rtr.at/tib.



INTERNATIONALES

Neuigkeiten von BEREC und ERGP

Gregor Gradnig



BEREC stellte bereits die Weichen für die Zukunft. Ein neuer Vorsitz für das Jahr 2025 wurde gewählt und das Arbeitsprogramm für das kommende Jahr wird gerade öffentlich konsultiert. Des Weiteren gibt es eine Veröffentlichung zur Nachhaltigkeit, eine Verbesserung beim Roaming und neue Leitlinien zur Dienstqualität. Im Bereich Post durfte die RTR die Regulatory Framework Arbeitsgruppe der ERGP in Wien begrüßen.

Neuer BEREC Chair 2025 und Miniboard 2024 gewählt

Die Geschicke BERECs werden vom BEREC Chair und seinen Vizes im Miniboard gelenkt. In einer jährlichen Wahl wurde nun der Chair 2024 und das Miniboard für das Jahr 2024 bestimmt.

Robert Mourik von der irischen ComReg wurde als BEREC Chair 2025 gewählt. Der BEREC Chair 2024, Tonko Obuljen von der kroatischen Regulierungsbehörde HAKOM, hat zudem noch folgende Vice Chairs bekommen: Laure de La Raudière (Arcep, Frankreich), Patrícia Alexandra Silva Gonçalves (ANACOM, Portugal), als Mitglied ohne Stimmrecht Hrafnkell V. Gíslason (ECOI, Island) und als Outgoing Chair Kostas Masselos von der griechischen EETT.

BEREC-Arbeitsprogramm 2024

Das jährliche Arbeitsprogramm bildet die Grundlage für die Tätigkeiten von BEREC. Der Incoming Chair präsentierte seine Ideen beim Stakeholder Forum im Frühling und diskutierte die Arbeitsschwerpunkte mit der Branche. Entstanden ist ein Arbeitsprogramm 2024, das jetzt bis zum 3. November 2023 in die [öffentliche Konsultation](#) gehen kann.

Der Entwurf enthält insgesamt 46 Aufgaben. 13 Themen sind der strategischen Priorität der Förderung der vollständigen Konnektivität zugeordnet. Darunter finden sich 5G-Netze, Netzwerkresilienz, Satelliten-Kommunikation, Digital Decade Policy Programme, Remedies und Infrastruktur.

Zehn Themen sind im Rahmen der strategischen Priorität der Förderung nachhaltiger und offener digitaler Märkte wiederzufinden. Dazu gehören ein Messtool für das offene Internet, die Implementierung des Data Acts, Befähigungen der nationalen Regulierungsbehörden oder Herausforderungen im Bereich Nachhaltigkeit.

Im Rahmen der strategischen Priorität über die Befähigung der Endnutzer:innen finden sich vier Themen wieder. Das sind drei Carry-overs aus dem heurigen Jahr und eine BEREC Opinion zum Artikel 123 des EECC. Der Artikel 123 führt ein spezielles Überprüfungsverfahren für Endnutzerrechte ein, bei dem BEREC eine Stellungnahme zum Markt und zu technologischen Entwicklungen in Bezug auf die verschiedenen Arten elektronischer Kommunikationsdienste veröffentlicht und bewertet.



INTERNATIONALES

19 übliche oder im Rechtsrahmen vorgesehene Themen finden sich ebenfalls im Arbeitsprogramm 2024 sowie ein abschließendes Kapitel mit Vorschlägen für das Jahr 2025 oder darüber hinaus.

EU-Moldawien Joint Declaration zu Roaming

Betreiber aus der EU und Moldawien haben sich in einer unterzeichneten [gemeinsamen Erklärung](#) darauf geeinigt, Roamingdienste zwischen der EU und Moldawien erschwinglicher zu machen. Im Rahmen dieser Joint Declaration werden die Roamingentgelte für Reisen zwischen der EU und Moldawien gesenkt. Die neuen Entgelte treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Erklärung gilt bis zum 31. Dezember 2025 und kann dann verlängert werden. In der gemeinsamen Erklärung heißt es außerdem, dass BEREC als unabhängiger Dritter die Umsetzungsschritte begleiten soll. Daher haben bereits seit Juni 2023 die BEREC Roaming Co-Chairs mit den Betreibern gemeinsam einen Gleitpfad für Obergrenzen für Sprach- und Datendienste im Endkunden-Roaming in der Republik Moldau und in der EU festgelegt. Dieser Prozess wurde von der nationalen moldawischen Regulierungsbehörde ANCRETI unterstützt.

Der Gleitpfad für die Preisobergrenze wird im Jahr 2025 überprüft werden. Er wird der gemeinsamen Erklärung als Anhang beigefügt und ist auf der [BEREC-Website](#) abrufbar.

Bericht über Nachhaltigkeitsindikatoren für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste

Die bisherigen BEREC-Arbeiten zeigten, dass es notwendig ist, gemeinsame Indikatoren und standardisierte Methoden zur Überwachung des ökologischen Fußabdrucks und der Leistung von ECN/ECS zu entwickeln. Gleichzeitig soll die Vergleichbarkeit der Daten in diesem Bereich verbessert werden, um europäische Entwicklungen besser beobachten zu können.

Dieser nun [veröffentlichte Bericht](#) behandelt Nachhaltigkeitsindikatoren für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste. Er identifiziert die Hauptkategorien der Umweltauswirkungen der elektronischen Kommunikation, die von den Interessenvertretern identifiziert wurden (Branchenakteure, Wissenschaftler:innen, Verbände und öffentliche Entscheidungsträger).

In diesem Bericht wird dargelegt, welche Nachhaltigkeitsindikatoren von europäischen Telekommunikationsbetreibern eingesetzt werden. Außerdem gibt er einen Überblick über einschlägige, bestehende Initiativen der nationalen Regulierungsbehörden und anderer zuständiger Behörden. Nicht nur werden bestehenden Indikatoren dargestellt, die für die Überwachung dieser Auswirkungen in dieser Branche ausgewählt und unterstützt werden. Gezeigt werden auch die wichtigsten zu diesem Zweck verwendeten Standards und ihre Ansicht über die nützlichsten Indikatoren für ihre eigenen Bedürfnisse im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit.



INTERNATIONALES

Auf dieser Grundlage legt der Bericht drei Gruppen von Nachhaltigkeitsindikatoren fest, die geordnet sind nach dem Grad der Unterstützung und der praktischen Umsetzung durch die Interessengruppen und die nationalen Regulierungsbehörden. Einige der Ergebnisse des Berichts wurden von der Europäischen Kommission für ihre laufenden Arbeiten an einem EU-Verhaltenskodex für ECN/ECS verwendet, der eine Liste empfohlener Nachhaltigkeitsindikatoren für den Sektor enthalten soll.

Neue BEREC-Leitlinien zur Dienstqualität

Bereits 2020 legte BEREC zur Qualität der Dienste („Quality of Service“ - QoS) Leitlinien fest. Mit der nun vorliegenden Überarbeitung werden die verschiedenen QoS-Parameter aktualisiert, unter anderem jene in Bezug auf interpersonelle Kommunikationsdienste, Internetzugangsdienste oder jene, die für Endnutzer:innen mit Behinderungen relevant sind. Außerdem werden die anwendbaren Messverfahren für Dienstqualität sowie Inhalt und Format der zu veröffentlichenden QoS-Informationen präzisiert. Die nationalen Regulierungsbehörden müssen den BEREC-Leitlinien weitestgehend Rechnung tragen. Daher spielen BEREC-Leitlinien beim nationalen Vollzug eine wesentliche Rolle und tragen damit wesentlich zu einer einheitlichen Anwendung des Europäischen Rechtsrahmens in den einzelnen Mitgliedstaaten bei.

Die „Draft BEREC Guidelines detailing QoS parameters of IAS and publicly available ICS and the publication of information“ werden auf der [BEREC-Webseite bis zum 10. November 2023](#) öffentlich konsultiert.

Bericht über die Implementierung der Verordnung zum offenen Internet

Dieser [Bericht](#) gibt einen Überblick über die Tätigkeiten der nationalen Regulierungsbehörden (NRA) im Zuge der Umsetzung der [Open Internet Regulation](#) (OIR) und der zugehörigen BEREC-Leitlinien zum offenen Internet. Wir befinden uns bereits im siebten Jahr der Anwendung der Verordnung. In diesem Bericht wird der Zeitraum vom 1. Mai 2022 bis zum 30. April 2023 abgedeckt.

BEREC holte dafür anhand eines internen Fragebogens Informationen von 28 NRA ein. Zu diesen Informationen wurden Beschreibungen von öffentlich bekannten Fällen betreffend das offene Internet oder Untersuchungen hinzugefügt, die während des 12-monatigen Berichtszeitraums auftraten. Dieser Bericht stellt jedoch keine erschöpfende Beschreibung der aktuellen Maßnahmen im Bereich des offenen Internets dar. Diese werden in den Jahresberichten der NRA über die Umsetzung des OIR ausführlicher beschrieben.

Die Informationen in diesem Bericht beziehen sich erstens auf aktuelle Themen und sind zweitens nach den Bestimmungen der OIR geordnet. Der Bericht zeigt, dass die NRA die OIR aktiv durchsetzen, dass die Überwachungstätigkeit zu einer durchgehenden Aktivität geworden ist und dass sich die Interaktion mit den Internetzugangsanbietern von Jahr zu Jahr weiterentwickelt.

INTERNATIONALES

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) erließ am 2. September 2021 drei Urteile (C-34/20 - Telekom Deutschland, C-854/19 - Vodafone und C-5/20 - Vodafone) zu Verstößen von Zero-Rating-Angeboten gegen die Netzneutralität. Dieser Bericht enthält einen kurzen Verweis auf diese Urteile und skizziert ihre Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten und BEREC sowie die von den NRA bis zum 30. April 2023 ergriffenen Maßnahmen.

Die im Berichtszeitraum ergriffenen Maßnahmen der Regulierungsbehörden bezogen sich unter anderem auf Zero-Rating-Angebote. Etwa die Hälfte der befragten NRA haben Maßnahmen dahingehend ergriffen. Wobei Kundenbetreuung (9 Nennungen), Videostreaming (8), Social-Media-Dienste (7) sowie Volumen- und/oder Zeitverbrauchsüberwachung (7) die am häufigsten genannten Anwendungsarten mit Zero-Rating waren. In drei Ländern können nach wie vor Zero-Rating-Dienste erworben werden. In Österreich ist bereits im Juli 2022 das Anbieten von Zero-Rating an Neukund:innen eingestellt worden. Mit Ende März 2023 enthielten auch sämtliche Altverträge von Bestandskund:innen kein Zero-Rating mehr.

Bericht zu sicheren 5G-Netzen

Im Jahr 2023 hat die BEREC-Arbeitsgruppe für Cybersicherheit die europäischen Märkte mittels Fragebögen untersucht. Ziel war es, den aktuellen Stand der Resilienz und Sicherheit elektronischer Kommunikationsnetze in den teilnehmenden Ländern zu ermitteln. Die zwei Fragebögen wurden von BEREC in Zusammenarbeit mit der ENISA, der EU-Kommission und der NIS CG erstellt. Einer erging an die nationalen Regulierungsbehörden (NRA) und einer an die Betreiber. Das Ergebnis ist nun ein „[BEREC Report on Secure 5G Networks](#)“.

In diesem Bericht werden die Ergebnisse der Analyse der Antworten vorgestellt, die von den teilnehmenden NRA und Betreibern hauptsächlich innerhalb der EU, aber auch von einer kleinen Anzahl von Nicht-EU-Ländern im Hinblick auf die Sicherheit von 5G-Netzen eingegangen sind. Eine Liste der antwortenden Länder sowie die Fragebögen sind dem Bericht als Anhang beigefügt.

Die wichtigsten Ergebnisse des Berichts sind, dass sich die 5G-Einführung noch in der Anfangsphase befindet, insbesondere 5G Stand Alone (SA) und Slicing. Die Mehrheit der Betreiber geht davon aus, dass 5G Non-SA Core noch mehr als fünf Jahre in Betrieb sein wird. Ebenso ist die Mehrheit der Betreiber der Meinung, dass die aktuellen Standards (z. B. 3GPP/ETSI, ISO, GSMA) und Leitlinien (z. B. ENISA) für die Sicherheit von Dual-Core-Netzen umfassend und angemessen sind.

Ein weiteres Ergebnis ist, dass vermehrt eine Multivendor-Strategie zur Anwendung kommt. Fast die Hälfte der Betreiber, die mehr als einen Hersteller im 5G Core im Einsatz haben, ist nicht auf nennenswerte Interoperabilitätsprobleme gestoßen.

Die Mehrheit der Betreiber musste ihre Pläne in Bezug auf den Ausrüstungslieferanten aufgrund einer nationalen Entscheidung im Zusammenhang mit der 5G-Toolbox nicht revidieren. Einige wenige Betreiber haben dies jedoch getan oder rechnen damit, dies in

INTERNATIONALES

Zukunft zu tun. Was einen erzwungenen Tausch von Equipment aufgrund von 5G-Toolbox-Maßnahmen betrifft, wird kritisch angemerkt, dass es keinen Rahmen für die Ersetzungskosten gäbe. Generell verfolgt fast die Hälfte der Betreiber eine (geplante) Ersetzungsstrategie, bei der der aktuelle Lieferant beibehalten wird.

Weitere öffentliche Konsultationen

Neben dem Arbeitsprogramm und den QoS-Leitlinien steht noch ein weiteres Dokument zur öffentlichen Konsultation. Das ist der „BEREC Draft Report on Member States’ best practices to support the defining of adequate broadband Internet access service (IAS)“. Teilnehmen können Sie bis zum 10. November 2023 auf der [BEREC-Webseite](#).

ERGP: Arbeitsgruppentreffen in Wien

Die RTR hat am 12. und 13. September 2023 das zweite Arbeitstreffen der ERGP „Regulatory Framework Working Group“ ausgerichtet. Die Arbeitsgruppe hat dabei vor allem den ERGP-Bericht über die Kompetenzen bzw. Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörden erörtert und weiterentwickelt.

Gleichlautend hat sie sich mit dem ERGP-Bericht zum Universaldienst beschäftigt, den sie im Auftrag der Europäischen Kommission erstellt. Letzterer hat zum Inhalt, welche Staaten in den vergangenen zehn Jahren Änderungen im Bereich des Universaldienstes vorgenommen haben oder planen dies in absehbarer Zukunft zu tun.

Beide Berichte sollen im November beim ERGP-Plenum II in Bukarest beschlossen und anschließend veröffentlicht werden.



Die ERGP-Regulatory Framework-Arbeitsgruppe bei ihrem Arbeitstreffen in der RTR. ©RTR/privat

AKTUELLES

Einblick in die Entwicklung der Märkte: RTR Monitore veröffentlicht



RTR Internet Monitor

Der aktuelle RTR Internet Monitor ist unter www.rtr.at/internet-monitor-q12023 veröffentlicht und enthält Marktdaten zu festem und mobilem Breitband, Auswertungen aus dem RTR-Netztest, Analysen von Daten aus der Zentralen Informationsstelle für Breitbandversorgung (ZIB) sowie Daten zu internetbasierten Kommunikationsdiensten.



RTR Telekom Monitor

Der RTR Telekom Monitor mit umfangreichen Marktdaten zu Mobilfunk, Breitband, Festnetz und Mietleitungen ist unter www.rtr.at/telekom-monitor-q12023 abrufbar.



RTR Post Monitor

Der RTR Post Monitor mit Daten zur Entwicklung des Postmarkts beruht auf Daten der Post-Erhebungs-Verordnung (PEV) und steht unter www.rtr.at/post-monitor-q12023 zum Download bereit.